

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/10 B

L 27 R 709/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 122 R 342/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich in der Hauptsache gegen die Feststellung seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 Satz 1 Nr 10 SGB VI in der Zeit vom 1.8.2004 bis zum 10.5.2005 durch die Beklagte. Während dieses Zeitraums bezog er einen Existenzgründungszuschuss von der Bundesanstalt für Arbeit, nach den Feststellungen des LSG für eine Tätigkeit als freischaffender Journalist. Gleichzeitig war er als niedergelassener Rechtsanwalt tätig und als solcher Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Widerspruch, Klage und Berufung sind bezüglich des noch streitigen Zeitraums ohne Erfolg geblieben (*zuletzt LSG-Urteil vom 29.4.2010*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung - welche die Beschwerdebegründung nicht nur zu Beginn kennzeichnet - ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger erhebt zunächst die Divergenzrüge. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn sie benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 16/06 R - und Urteil vom 10.3.1994 - 12 RK 3/94 - bzw Urteil vom 3.6.2009 - B 12 AL 1/08 R*) aufgestellt haben soll. Vielmehr wendet sich der Kläger dagegen, dass das LSG bei seiner Entscheidung "übersehen" habe, dass die Gewährung des Existenz-



gründungszuschusses eine hauptberufliche, also mehr als halbtags und berufsmäßig zu Erwerbszwecken ausgeübte Tätigkeit voraussetze, was nur bei seiner Tätigkeit als Anwalt der Fall gewesen sei. Hiermit rügt der Kläger ausschließlich eine - seiner Ansicht nach - unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall, auf die jedoch auch eine Zulassung wegen Divergenz nicht gestützt werden kann.

- 5 2. Weiterhin beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig,
"ob innerhalb des § 2 Nr. 10 SGB VI überhaupt eine faktische Mehrfachversicherungspflicht möglich ist".
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger damit eine konkrete Rechtsfrage und im Folgenden den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Denn schon der in seiner Fragestellung enthaltene Hinweis des Klägers auf das Auslaufen des Existenzgründungszuschusses nach § 421 I SGB III seit dem 1.7.2006 impliziert, dass im Rahmen der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hierauf besonders einzugehen ist. So wäre entweder auszuführen gewesen, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 6 KA 57/03 B*). Die bloße Behauptung, die Rechtsfrage dürfte für eine Vielzahl anderer Fälle von Belang sein, genügt nicht (*vgl BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 6 KA 57/03 B*). Darüber hinaus hätte der Kläger darlegen müssen, dass die Frage nicht bereits durch die Rechtsprechung des BSG geklärt ist. Insoweit ist es zwar zutreffend, dass der Senat noch nicht direkt über die Zulässigkeit einer Mehrfachversicherung ua aufgrund einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 10 SGB VI entschieden hat. Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung des BSG, dass, wenn nebeneinander verschiedene rentenversicherungsrechtlich bedeutsame Sachverhalte vorliegen, das Bestehen von



Versicherungspflicht (oder Versicherungsfreiheit bzw. Versicherungsbefreiung) hinsichtlich des einen Sachverhalts grundsätzlich keine Wirkung für den anderen Sachverhalt hat, jeder Sachverhalt mithin, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, selbstständig zu beurteilen ist und es deshalb zulässigerweise zu Mehrfachversicherungen und mehrfacher Beitragspflicht kommen kann (*vgl. stellvertretend Urteil des Senats vom 4.11.2009 - B 12 R 7/08 R - SozR 4-2600 § 2 Nr 13 RdNr 19 mwN*). Die zur Darlegung der Klärfähigkeit mindestens erforderliche Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung des BSG und den möglichen diesbezüglichen Folgerungen für die aufgeworfene Frage unterlässt der Kläger. Vielmehr beschränken sich seine Darlegungen im Wesentlichen auf die insoweit ungenügende Behauptung, nach seinem Dafürhalten "absurder" bzw. "kurioser" Folgen der Entscheidung des LSG im vorliegenden Fall.

- 8 Soweit der Kläger auf Seite 3 der Beschwerdebegründung behauptet, "die Frage" habe grundsätzliche Bedeutung, unterlässt er es entgegen den genannten Zulässigkeitsanforderungen bereits, eine über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage zu formulieren. Eine solche ist auch nicht erkennbar: Im vorhergehenden Absatz legt der Kläger ausschließlich dar, dass § 7 Abs 4 Satz 2 SGB IV aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Beurteilung der Versicherungspflicht in seinem konkreten Fall - also im Einzelfall - nicht anwendbar sei. Die Rüge der Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall vermag aber die Zulassung der Revision nicht zu begründen.
- 9 3. Darüber hinaus macht der Kläger verschiedene Verfahrensmängel geltend. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Dies hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise getan.
- 10 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe seine Entscheidung "überraschend" auf § 7 Abs 4 Satz 2 SGB IV gestützt, sich mit dessen Auslegung in Widerspruch zur gesamten Kommentarliteratur gesetzt und einen dem Wortlaut der Bescheide widersprechenden Inhalt der Bewilligung des Existenzgründungszuschusses festgestellt. Der damit sinngemäß gerügte Verstoß des LSG gegen die richterliche Hinweispflicht (§ 153 Abs 1 iVm § 112 Abs 2 Satz 2 SGG) wird jedoch nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes



gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a f). Dass ein solcher Ausnahmesachverhalt vorliegt, hat der Kläger schon deshalb nicht ausreichend dargelegt, weil er selbst angibt, die Selbstständigkeit seiner Tätigkeit nicht bestritten zu haben, und nicht einmal behauptet, dass der vom LSG festgestellte Inhalt der Bewilligungsentscheidung zB dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widerspreche. Selbst wenn die Darlegungen zu beiden Sachverhalten sinngemäß als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren wären, vermag dies die Zulässigkeit der Beschwerde nicht zu begründen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden. Letzteres gilt auch, soweit der Kläger rügt, das LSG habe nicht beachtet, dass sich die vom Kläger im zweiten Folgeantrag mitgeteilte Tätigkeitsänderung bereits auf den vorangegangenen Bewilligungsabschnitt bezogen habe.

- 11 Den Anforderungen an die Gehörsrüge genügt es auch nicht, wenn der Kläger in diesem Zusammenhang zusätzlich rügt, das LSG habe seinen diesbezüglichen Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, worin ein Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs liege. Diesbezüglich hat er versäumt darzulegen, aus welchen Umständen er darauf schließt, dass LSG habe diesen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (vgl. BVerfGE 96, 205, 217 mwN). Solche Umstände wurden hier nicht vorgetragen, insbesondere nicht durch die Behauptung einer unzutreffenden Würdigung dieser Erklärung über die Tätigkeitsänderung.
- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

